

Vereinsatzung vom 27. März 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen **Kneipp-Verein Bad Zwischenahn e. V.** Er ist erstmalig eingetragen am 09.09.1980 im Vereinsregister Nr. 398 des Amtsgerichts Westerstede. Im Wege der Übertragung erfolgte der Eintrag ins Vereinsregister Nr. 120 162 des Amtsgerichts Oldenburg am 01.08.2005.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention und des Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V. Die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Lehre des Sebastian Kneipp vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zu bringen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Förderung der Gesundheit wie z. B. durch
 - a) Fachliche Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten,
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit,
 - d) Förderung von Wassertretbecken, Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten.
 2. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
- Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Mindestalter beträgt zehn Jahre. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet abschließend der Vorstand. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Nr. 1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- Nr. 2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
- Nr. 3 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung der Mitgliederversammlung und/oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind

1. die Satzung des Vereins zu beachten,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - f) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB.
- Nr. 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- Nr. 5 Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- Nr. 6 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- Nr. 2 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- Nr. 3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Nr. 3 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichten.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Nr. 9 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich und mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünfundzwanzig Mitglieder verlangen.

§ 13 Der Vorstand

- Nr. 1 Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens zwei bis zu sieben Mitgliedern (Teamvorstand), von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nr. 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
- Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Nr. 4 Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Dieses erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- Nr. 5 Verträge, die eine Verpflichtung über 3.000 € enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- Nr. 6 Die Haftung der Vorstandsmitglieder regelt § 31 a BGB. Sie setzt erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. Weitere Haftungsgründe werden ausgeschlossen.
- Nr. 7 Der Vorstand kann sich durch erfahrene Mitglieder unterstützen und beraten lassen (Beisitzer) sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig festlegt.
- Nr. 8 Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch über längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Fall ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

- Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten.
- Nr. 2 Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
- Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Nr. 5 Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab. Er verteilt die Aufgaben nach Bedarf und fachlichen Möglichkeiten.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen keine Ehrenamtspauschale gezahlt wird. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Ehrenamtspauschale maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Der Vorstand beschließt, wem und in welcher Höhe die genannte Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

(Stand 27.03.2026)

§ 16 Die Kassenprüfer

- Nr. 1 Von der Mitgliederversammlung werden zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung zwei Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Nr. 2 Die Kassen- und Buchführungsprüfung hat einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 18 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Über die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt waren.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der genannte Landesverband dann nicht mehr existieren, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- Nr. 1 Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Nr. 2 Sie ersetzt die Satzung vom 28.02.2023
- Nr. 3 Sollte die Neufassung dieser Satzung vom Amtsgericht – Vereinsregister – beanstandet werden, oder sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht anerkennen, bleibt die „alte Satzung“ bis zur Erledigung der Beanstandungen in Kraft.
- Nr. 4 Wenn die Beanstandungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand für Abhilfe sorgen.

Bad Zwischenahn, den 27.03.2026

Gez. der Vorstand

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 27.3.2026

Erstfassung der Satzung 04.06.1980; Änderung 2.12.1981 und 24.7.1984;
Neufassung Satzung 21.6.2001; Neufassung Satzung 23.04.2015, Änderung 28.02.2023.

Eintrag im Vereinsregister Nr. 398 des Amtsgerichts Westerstede erstmals am 09.09.1980. Übertrag ins Vereinsregister Nr. 120162 Amtsgericht Oldenburg am 1.08.2005.